

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 2. November 2021

Beschluss Nr. 236 730 - Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO
Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO), Ausführungsbestimmungen
zur SEVO, Gebührentarif - Amtliche Publikation und Inkraftsetzung

Ausgangslage:

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10. Juni 2021 hat die Gemeindeversammlung die SEVO genehmigt und die Ausführungsbestimmungen zur SEVO sowie die Anpassung des Gebührentarifs (Art. 13) zur Kenntnis genommen.

Nach Rechtskraft der Gemeindeversammlungsbeschlüsse wurde die SEVO zusammen mit den Ausführungsbestimmungen der Baudirektion des Kanton Zürich, AWEL, zur Genehmigung unterbreitet.

Mit Verfügung vom 16. September 2021 wurde die SEVO mit der Nebenbestimmung «Die Bemessungsansätze zur Anschlussgebühr sind unter Ziffer 21 der SEVO abschliessend festzuhalten» durch die Baudirektion genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates über den Erlass der neuen Ausführungsbestimmungen vom 15. Dezember 2020 wurde genehmigt.

Erwägung:

Die SEVO wurde nun mit der verfügten Nebenbestimmung der Baudirektion angepasst. Diese tritt per 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Ausführungsbestimmungen zur SEVO wurden mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 genehmigt. Anpassungen sind keine mehr erforderlich. Die amtliche Publikation kann vorgenommen werden.

Der Gebührentarif mit dem angepassten Art. 13 (Kanalisation/Abwasserentsorgung) wurde mit Gemeinderatsbeschluss vom 19. Januar 2021 genehmigt. Anpassungen sind keine mehr erforderlich. Die amtliche Publikation kann vorgenommen werden.

Der Gemeinderat Boppelsen **beschliesst:**

1. Der Gemeinderat nimmt die angepasste SEVO gemäss Verfügung der Baudirektion vom 16. September 2021 zur Kenntnis und setzt diese auf den 1. Januar 2022 in Kraft.
2. Die Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden, unter Vorbehalt der Rechtskraft, auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und im Furttaler vom 12. November 2021 sowie auf der Homepage öffentlich ausgeschrieben.

3. Der angepasste Gebührentarif wird, unter Vorbehalt der Rechtskraft, auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt und im Furttaler vom 12. November 2021 sowie auf der Homepage öffentlich ausgeschrieben.
4. Informations- und Datenschutz
Dieser Beschluss unterliegt dem Öffentlichkeitsprinzip gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz IDG. Es erfolgt die Veröffentlichung und eine allfällige Freigabe an Gesuchsteller.
5. Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Erlass kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf
 - wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
 - und im Übrigen wegen Verletzung von übergeordnetem Recht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 6.1 Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - 6.2 Abteilung Finanzen
 - 6.3 Abteilung Werkdienst
 - X 6.4 Akten

versandt: **- 4. Nov. 2021**

Gemeinderat Boppelsen



Thomas Weber
Gemeindepräsident



Michaela Egloff
Gemeindeschreiberin